

797/AB XXII. GP

Eingelangt am 31.10.2003

Dieser Text wurde per E-Mail übermittelt. Die inhaltliche Verantwortung liegt beim Versender.

BM für Finanz

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 792/J vom 2. September 2003 der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen, betreffend Betrugsbekämpfungsbericht 2002 – Drogen und Arzneimittel, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass getrachtet wurde, die vorliegende Anfrage möglichst umfassend zu beantworten, obwohl nicht für alle angesprochenen Bereiche gezielte (nur für die Beantwortung notwendige) Statistiken und Aufzeichnungen vorliegen.

Zu 1. bis 4.:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass von meinem Ressort lediglich zollrechtliche Ermittlungen zur Feststellung der Warenbeschaffenheit bzw. des Warenursprungs sowie finanzstrafrechtliche Ermittlungen wegen Verkürzung von Eingangsabgaben (Schmuggel) durchgeführt werden.

Sollten sich daraus Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz und das Arzneimittelgesetz ergeben, werden diese von der Zollverwaltung bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht. Die daraus resultierenden Ermittlungen erfolgen daher nicht im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen und meinem Ressort liegen auch keine statistischen Auswertungen darüber vor, in wie vielen Fällen es nach einer Anzeige auch zu einer strafrechtlichen Verurteilung durch die Justiz bzw. Verwaltungsbehörden gekommen ist.

Im Rahmen der zollrechtlichen Ermittlungen wurde festgestellt, dass Sendungen die Drogen oder Arzneimittel betreffen im Postverkehr als Nahrungsergänzungsmittel oder als Vitaminpräparate deklariert wurden und nahezu ausschließlich für Privatpersonen bestimmt waren. Die Bestellungen erfolgten durchwegs über Internet, wobei der Versand unmittelbar vom ausländischen Händler an den privaten Besteller erfolgte. Diese Erkenntnisse dienen als Grundlage für österreichweite zielorientierte Kontrollen im Bereich des Postverkehrs. In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, dass Express- und Eilzustelldienst-Sendungen innerhalb des Binnenmarktes generell nicht Gegenstand der Zollkontrollen sind.

Im Zeitraum von 2000 bis 2002 führten Untersuchungen, die im Zuge der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vorgenommenen wurden, in 444 Fällen zu Abweichungen gegenüber der Deklaration und damit zu Ermittlungen, wobei in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen unter Punkt 9 verwiesen wird. Die entsprechenden Produkte und Lieferländer stellen sich wie folgt dar:

2000	
Produkte	Länder
Methandrostenolon	Russland
Naposim	Rumänien
Sustanon	Ägypten
Primobolan S	Spanien
Clenbuterol	Griechenland
Zymoplex	Griechenland
Proviron	Spanien
HCG – Leport	Spanien
Deca – Durabolin	Niederlande
Efedrina Level	keine Angabe (k.A.)
Testoviron Depot	k.A.
Superanabolon	k.A.
Bonalone	k.A.
Adipex	k.A.
Yohimbim	k.A.
Ephedrine	k.A.
Efedrina Armedica	k.A.
Aldactone-Saltucin	k.A.
Aldactone	k.A.
Trijodthyronin	k.A.
Adipex retard	k.A.
Parabolan Trenbolone	k.A.
Cannabiskraut	Tschechische Rep., Schweiz
Cannabistee	Schweiz
Psilocybin-Pilze	Schweiz
Glucosamine Sulfate	USA
Glucosamine750mg/Chondroitin600 mg	USA
Methylsulfonylmethane	USA
Kokain	k.A., vermutl. Brasilien
Ampiclox	k.A.

Amp. Elmu Prolongatum 250	k.A.
19-NOR Androstack2	k.A.
Andro Xtreme	k.A.
Andro IV Stack	k.A.
Androbokic	k.A.
Animal Pak	k.A.
Anti-Oxitant-Formular	k.A.
B12-Neurobolic	k.A.
Bulgarian Tribulus Capsules	k.A.
Caffeine	k.A.
Carnitine Liquid	k.A.
Chemiron	k.A.
C-Block Carbohydrate Inhibitor	k.A.
Comiphene Citrate	k.A.

2001	
Produkte	Länder
Anapolon	Türkei
Deca-Durabolin	Tschechien
Ganabol	Kolumbien
Masteron	Tschechien
Naposim	Tschechien
Oxandrolone	Tschechien
Parabolan	Tschechien
Primobolan Depot	Tschechien
Primobolan S	Tschechien
Profasi	Italien
Proviron	BRD
Spiropent	BRD
Sustanon	Türkei
Testex	Tschechien
Testoviron Depot	Tschechien
Winstrol Depot	Spanien

Winstrol	Spanien
Somatrophin	Tschechien
GenSci	Tschechien
Jintropin 10IU	Tschechien
Cannabiskraut	Schweiz, USA
Cannabisharz	Schweiz
Mescaline	Schweiz
Methamphetamin	Japan
Melatonin	Deutschland
Anabolic Complex	USA
Winni-V	USA
Knox Nutra Joint	USA
Joint Advantage	USA
Twin Lab Niacinamide	USA
Gero Vita G.H.3	USA
Genisoy Ultra-XT	USA
Nature Totalsoy	USA
The Total EFA	USA
Melatonin	USA
Fish Body Oils	USA
Naaxia-Augentropfen	Schweiz

2002	
Produkte	Länder
Efedrin	k.A.
Naposim	Rumänien
Anapolon	Türkei
Anabol	Thailand
Tertroxin	k.A.
Afro-Tabletten	k.A.
Testosteron	USA, Kosovo
Sustanon	Portugal, Kosovo
Tiromel	k.A.

Profasi	k.A.
Estandron	k.A.
Omnadren	Polen
Deca Durabolin	k.A.
Androlic	k.A.
Testolent	k.A.
Tectoctepoha	k.A.
Methyltestosteron	k.A.
Testosteron Propionat	k.A.
Aldactone	k.A.
Clenovet	k.A.
Nandrolone	Holland
Pregnyl	Griechenland
Primobolan	Spanien
Proviron	Griechenland
Solvens	k.A.
Testoviron	Italien
Serpafar	Griechenland
Siropent	Deutschland
Stanozol	Griechenland
T3-50L-Throdothyronine	k.A.
Winstrol	Spanien
Zymoplex	Griechenland
Anabolika - Thais	Thailand
Antiadiposium	Schweiz
Coenzyme Q-10	USA
Morphin HCl	Schweiz
Amphetamin TMA-6	Schweiz
Solvente Gonasi HP	Kosovo
Gonasi HP 5000	Kosovo

Zu 5.:

Verstöße liegen gegen Artikel 37 ff. Zollkodex, § 6 Abs. 1 lit. c Arzneiwareneinfuhrgesetz, § 8 Arzneiwareneinfuhrgesetz, § 59 Abs. 9

Arzneimittelgesetz für Arzneiwaren, das Lebensmittelgesetz und das Suchtmittelgesetz vor.

Bezüglich der Ermittlungszuständigkeit wird auf die Darstellung bei den Punkten 1. bis 4. hingewiesen.

Zu 6.:

Die Produkte werden über Postversand aus dem Ausland bzw. durch Postdienste direkt zugestellt.

In einem Fall wurde festgestellt, dass die Sendung über den Seeweg aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Großbritannien, von Großbritannien mittels LKW-Frachtgut nach Österreich und durch Paketdienste direkt an die Kunden befördert wurde.

Zu 7.:

Schmuggelgut wird entweder nicht deklariert, oder es werden unrichtige Angaben (Falschdeklarationen) gemacht.

Zu 8. und 18.:

Drogen, Anabolika und Nahrungsergänzungsmittel wurden sowohl von Unternehmern als auch von Privaten bezogen.

Bei den Unternehmern waren diese Importe legal, oder scheiterten an den Bestimmungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes. Bezüglich der Privaten wird auf die Ausführungen unter Punkt 7. hingewiesen.

Zu 9. (a):

Es wurden 14 Hausdurchsuchungen durchgeführt, die zur Sicherstellung von Beweismitteln und der Beschlagnahme von Arzneiwaren und Anabolika führten, wobei im Zuge der Ermittlungen auch zwei Postfächer geöffnet wurden.

Zu 9. (b):

Die beschlagnahmten Produkte und deren Mengen stellen sich wie folgt dar:

488.241 Tabletten	Naposim
96 Stück	Efedrina Level
18.212 Ampullen	Testoviron Depot
90 Ampullen	Superanabolon
15.990 Ampullen	Sustanon
100 Tabletten	Bonalone
80 Tabletten	Adipex
1 Tablette	Yohimbim
4 Tabletten	Ephedrine
10 Tabletten	Efedrina Armedica
12 Tabletten	Aldactone-Saltucin
7 Tabletten	Yohimbin
202 Tabletten	Aldactone
12 Tabletten	Trijodthyronin

4 Tabletten	Adipex retard
2 Ampullen	Parabolan Trenbolone
58.923 Tabletten	Anapolon
9.361 Ampullen	Deca-Durabolin
586 Ampullen	Ganabol
10.972 Ampullen	Masteron
208.470 Tabletten	Oxandrolone
11.425 Ampullen	Parabolan
24.949 Ampullen	Primobolan Depot
129.097 Tabletten	Primobolan S
1.140 Ampullen	Profasi
4.670 Tabletten	Proviron
42.769 Tabletten	Spiropent
4.365 Ampullen	Testex
24.808 Ampullen	Winstrol Depot
44.010 Tabletten	Winstrol
379 Ampullen	Somatrophin
19 Ampullen	GenSci
2 Ampullen	Jintropin 10IU
1.012 Tabletten	Efedrin
2.600 Tabletten	Tertroxin
80 Tabletten	Afro-Tabletten
48 Ampullen	Testosteron
1.350 Tabletten	Tiromel
26 Ampullen	Estandron
760 Ampullen	Omnadren
84 Tabletten	Androlic
91 Ampullen	Testolent
10 Ampullen	Tectoctepoha
50 Tabletten	Methyltestosteron
1 Ampulle	Testosteron Propionat
377 Tabletten	Clenovet
1 Einheit	3 Andro Xtreme
27 Ampullen	Ampulla Elmu

600 Tabletten	Anabol Tabletten "Thai's"
3 Einheiten	Andro IV Stack
19 Einheiten	Androbolic
12 Einheiten	Animal Pak
1 Einheit	Anti-Oxidatant-Fomular
6 Einheiten	B12-Neurobolic
2 Ampullen	Boldenone-Undecylenate
7 Einheiten	Bulgarian Tribulus Capsules
1 Einheit	Caffeine
3 Einheiten	Carnitine Liquid
1 Einheit	C-Block Carbohydrate Inhibitor
4.992 Tabletten	Comiphene Citrate
2 Einheiten	Decavar Androtriol
13 Einheiten	Dhea Dehydroepiandrosterone
28 Einheiten	Diet Ripped
4 Einheiten	Echinacea
2 Ampullen	Extraboline
4 Einheiten	Gaba
8 Einheiten	Humatropin Hlgt
2 Einheiten	Joint Renew Complex
5 Einheiten	L-Carnitine 1000
1 Einheit	Liquid Ginko Billoba-Extrakt
1 Einheit	Medi Tropin
1 Einheit	Medroid
600 Tabletten	Methandrostenolon
400 Ampullen	Nandrolone
5 Einheiten	Nor Androstenedione
40 Tabletten	Oxybolone
30 Ampullen	Pregnyl
5 Einheiten	Premium 4-Androstenediol
244 Ampullen	Primobolan
1 Einheit	Pro Endorphin
2 Einheiten	Pro hGH Sympiodrobin
881 Tabletten	Stanozol

20 Durchstichfl.	Sumatropin Humanum
18 Einheiten	Super Complete Capsules
38 Einheiten	Ultra Ripped
3 Einheiten	Universal Natural Sterol Complex
5 Einheiten	XRX-Androgenx
9 Einheiten	Yohimbre Bark Extract
33 Ampullen	Solvens
120 Ampullen	Testoiron
415 Tabletten	Serpafar
320 Tabletten	T3-50L-Throdothyronine
630 Tabletten	Zymoplex

Zu 9. (c):

Insgesamt wurden 52 Anzeigen an folgende Bezirksverwaltungsbehörden erstattet:

- 2 x Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
- 2 x Magistrat Wien
- 2 x Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
- 1 x Bezirkshauptmannschaft Mödling
- 1 x Bezirksverwaltungsbehörde Klagenfurt
- 4 x Magistrat Salzburg
- 2 x Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung
- 1 x Bezirkshauptmannschaft St. Johann
- 1 x Bezirkshauptmannschaft Zell am See
- 2 x Bezirkshauptmannschaft Gmunden
- 1 x Bezirkshauptmannschaft Braunau
- 33 x Bundespolizeidirektion

Zu 9. (d):

Von den 52 Anzeigen führten
 4 Fälle zu rechtskräftigen Bestrafungen,
 in 5 Fällen erfolgte keine Verurteilung,
 7 Fälle sind noch offen,
 und in 36 Fällen ist der Stand der Erledigungen nicht bekannt.

Im Hinblick auf die Ausführungen unter den Punkten 1. bis 4. und 9. (f) wird hinsichtlich der angeführten Ergebnisse darauf hingewiesen, dass diese lediglich auf Grund guter regionaler Kontakte in Einzelfällen bekannt sind.

Zu 9. (e):

An das Landesgericht Korneuburg erfolgten 6 Anzeigen bezüglich gewerbsmäßigen Schmuggels und gewerbsmäßiger Hehlerei nach den §§ 35 und 37 iVm § 38 Finanzstrafgesetz und 2 Anzeigen wegen des Verdachtes des Betruges, der Gesundheitsgefährdung oder der vorsätzlichen oder fahrlässigen Gemeingefährdung.

Zu 9. (f):

Über die Ergebnisse von Gerichtsverfahren liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine Ergebnisse vor, wobei ich in diesem Zusammenhang auch auf meine diesbezüglichen Ausführungen bei den Punkten 1. bis 4. verweisen möchte.

Zu 9. (g):

Folgende Finanzstrafverfahren wurden eingeleitet:

- Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich in vier Fällen.
- Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in sieben Fällen.
- Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten in einem Fall.

Zu 9. (h):

Die Anzeigen führten zu 10 Verurteilungen, wobei 2 Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.

Zu 10.:

Auf Grund fehlender elektronischer Aufzeichnungen kann nicht nachvollzogen werden, in wie vielen Fällen mit ausländischen Behörden zusammengearbeitet wurde.

Es steht jedoch fest, dass Österreich im Wege von fallbezogenen Austauschinformationen und Amtshilfeersuchen mit den Zollverwaltungen der Länder Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Schweden, Slowenien und Tschechien zusammengearbeitet hat.

Zu 11. bis 14.:

Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass Nahrungsergänzungsmittel zollrechtlich gesehen grundsätzlich keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen, Waren aber teilweise unkorrekt deklariert sind.

Im Zeitraum von 2000 bis 2002 haben Warenuntersuchungen bei Nahrungsergänzungsmitteln ergeben, dass 444 Warensendungen falsch deklariert waren. In den meisten Fällen enthielten diese Sendungen keine Nahrungsergänzungsmittel sondern Arzneimittel.

Im Übrigen wird auf die zu den Punkten 1. bis 4. angeführte Statistik verwiesen, in der auch die Nahrungsergänzungsmittel enthalten sind.

Zu 15.:

Diesbezüglich wird auf die Darstellungen unter den Punkten 5. und 11.-14. hingewiesen.

Zu 16.:

Es kamen alle Zustellungsarten vor.

Zu 17.:

Die Produkte waren überwiegend unter "Inhalt nicht deklariert", "Nahrungsergänzungsmittel" oder "Vitaminpräparat" deklariert.

Zu 19. u. 20.:

Da die Fragestellung unter Punkt 19. wortident mit der Fragestellung unter Punkt 9. ist und die verunreinigten Nahrungsergänzungsmittel – wie auch aus der Antwort zu Punkt 24. hervorgeht – als Arzneimittel eingestuft wurden, wird auf die Beantwortung bei den Punkten 9. und 10. verwiesen.

Zu 21. und 22.:

Nahrungsergänzungsmittel werden bei der Einfuhr stichprobenweise durch tarifarische Datenabfragen, oder durch Einsicht auf der Internet-Homepage des Versenders oder des Empfängers (Geschäftszweck), oder durch telefonische Rücksprache mit der Technischen Untersuchungsanstalt kontrolliert. Insgesamt kam es in den Jahren 2000 bis 2002 zu 2.214 derartiger Kontrollen oder Untersuchungen bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Warenverkehr, bei denen 444 Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

Lückenlose Kontrollen sind auf Grund des Importvolumens nicht möglich und wegen den EU-weit harmonisierten Kontrollprinzipien (risikoorientierte statt systematische Kontrollen) auch nicht zweckmäßig, wobei es allerdings auf dem Gebiet der Nahrungsergänzungsmittel eine im Vergleich zu anderen Bereichen weit höhere Kontrolldichte gibt.

Im Übrigen verweise ich auf die Einleitung zur vorliegenden Anfragebeantwortung und die bisherigen Ausführungen.

Zu 23. und 25.:

Unter Hinweis auf die Ausführungen bei den Punkten 11. bis 14. wird, wie bereits bei den Punkten 1. bis 4. ausgeführt, ergänzend noch einmal festgehalten, dass bei der Feststellung von Verstößen nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz bzw. dem Arzneimittelgesetz von der Finanzverwaltung Anzeige bei den, für die weitere Verfolgung zuständigen, Bezirksverwaltungsbehörden oder Magistraten erstattet wird, wobei jedoch von diesen Behörden keine Rückmeldungen über den Ausgang der Verfahren erfolgen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Waren, bei denen die entsprechenden Einfuhrbewilligungen fehlen nach einer Verzichtserklärung durch den jeweiligen Empfänger vernichtet bzw. in das Versendungsland retourniert werden können.

Zu 24.:

In zollrechtlicher Hinsicht sind Nahrungsergänzungsmittel, die auf Grund ihrer Zusammensetzung bzw. Verunreinigung mit anabolen Steroiden als Arzneimittel zu qualifizieren sind, in die Kombinierte Nomenklatur (KN) – Nr. 30 04 einzureihen.

Für Arzneiwaren der Position 30 04 ist eine Einfuhrbewilligung gemäß Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 erforderlich.

Zu 26. und 27.:

Die Beobachtung von Web-Seiten erfolgt durch eine im Bundesministerium für Finanzen eingerichtete, auf die Beobachtung, Analyse und Auswertung von Web-Seiten ausgerichtete Organisationseinheit.

Zu 28.:

Der Besuch einschlägiger Internetseiten dient vor allem der Informationsgewinnung im Zuge von Ermittlungen; z.B. Angaben über den Anbieter, Beurteilung der Waren, Preisangaben bzw. Preisvergleiche, Aufmachung der Verpackung bzw. Verpackungsgrößen, Zusammensetzung der Waren, Hinweise auf Versand- und Zahlungsmodalitäten, Hersteller- bzw. Verbraucherinformationen, Erfahrungshinweise aus einem Forum.

Zu 29. bis 31.:

Der Durchführung von Testkäufen steht sowohl § 100 Finanzstrafgesetz (agent provocateur) als auch mangelnde Zuständigkeit der Zollbehörden entgegen.

Zu 32.:

Suchmaschinen und Verkaufsportale im Internet erleichtern den Zugang zu Anbietern von so genannten Nahrungsergänzungsmitteln und führen zu einem gewaltigen Anstieg derartiger Sendungen unter Ausschaltung des Zwischenhandels nach Österreich.

Die Einfuhr dieser Produkte ist zwar grundsätzlich erlaubt, doch kommt es vor, dass sie Zusätze (z.B. Anabolika) enthalten, durch die sie als einfuhrbewilligungspflichtige Arzneimittel einzustufen sind. Da jedoch diese

Mittel (wenn entsprechende ärztliche Verschreibungen vorliegen) legal im Handel erhältlich sind, macht dies eine Abgrenzung im Nachhinein schwierig.

Probleme bereiten auch Eilbriefsendungen (sog. EMS-Briefe), die in großer Anzahl durch private Expressdienstleister befördert und falsch (häufig in Form von "Geschenksendung") deklariert werden.

Zu 33.:

Die österreichische Zollverwaltung ist auf dem Sektor Arzneimittel weder federführend tätig noch ist dieser Themenbereich Gegenstand der internationalen Zusammenarbeit der Zollbehörden.